

in der Neufassung vom 24.11.1982
bekannt gemacht am 21./22. Juni 1990
zuletzt geändert am 13.02.2002

Inhaltsverzeichnis

Seite

§ 1 Mitglieder	2
§ 2 Name und Sitz des Verbandes	2
§ 3 Aufgabe des Verbandes	2
§ 4 Organe des Verbandes	2
§ 5 Aufgabe der Verbandsversammlung	2
§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung	3
§ 7 Stimmrechte in der Verbandsversammlung.....	3
§ 8 Geschäftsgang in der Verbandsversammlung.....	3
§ 9 Aufgaben des Verbandsvorsitzenden.....	4
§ 10 Wahl des Verbandsvorsitzenden	5
§ 11 Personal	5
§ 12 Deckung des Finanzbedarfs	5
§ 13 Verwaltung des Verbandes.....	6
§ 14 Satzungsänderungen	6
§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen.....	6
§ 16 Auflösung des Verbandes.....	6
§ 17 Inkrafttreten	6

Aufgrund von § 21 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 6 - 8 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 16. 09.1974 (GBl. Seite 408) zuletzt geändert am 29.06.1983 (GBl. Seite 229) gilt folgende Verbandssatzung für den Schulverband Goldberggymnasium Böblingen/Sindelfingen.

§ 1 Mitglieder

Die Städte Böblingen und Sindelfingen bilden einen Schulverband im Sinne des § 31 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in Baden-Württemberg (GKZ).

§ 2 Name und Sitz des Verbandes

Der Verband führt den Namen "**Goldberg-Gymnasium Böblingen-Sindelfingen**" und hat seinen Sitz in Sindelfingen.

§ 3 Aufgabe des Verbandes

Der Verband ist Schulträger des Goldberg-Gymnasiums Böblingen/Sindelfingen und der Abendrealschule Böblingen/Sindelfingen im Sinne des § 27 Schulgesetz.

§ 4 Organe des Verbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

§ 5 Aufgabe der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbandes fest. Sie überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse und die Verbandsverwaltung.
- (2) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit diese nicht kraft Gesetzes oder durch Übertragung in die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden fallen. Sie beschließt insbesondere über:
 1. den Erlass der Satzungen,
 2. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters,
 3. die Einstellung, Entlassung und sonstige die Verbandsbediensteten betreffenden personalrechtlichen Entscheidungen, soweit dies nicht dem Verbandsvorsitzenden übertragen ist,
 4. Erlass der Haushaltssatzung und der Nachtragssatzungen, Feststellung der Jahresrechnung,
 5. Festsetzung der jährlichen Schulkostenumlage und Kapitalumlage,

6. Aufnahme von Krediten,
7. alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Verband von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit sind,
8. die Auflösung des Verbandes und die Verteilung des Verbandsvermögens.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Oberbürgermeistern der beiden Städte Böblingen und Sindelfingen und aus 10 weiteren Vertretern, von denen je 5 auf die beiden Mitgliedsstädte entfallen.
- (2) Die weiteren Vertreter werden vom jeweiligen Gemeinderat der Mitgliedsstädte aus dessen Mitte nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat aus, endet damit auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Für den Rest der Wahlperiode wird ein Nachfolger gewählt.
- (3) Die Oberbürgermeister der Mitgliedsstädte werden bei Verhinderung durch ihre allgemeinen Stellvertreter vertreten. Für die weiteren Vertreter werden Stellvertreter gewählt; Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 7

Stimmrechte in der Verbandsversammlung

- (1) Jedes Verbandsmitglied hat so viele Stimmen wie Vertreter in der Verbandsversammlung.
- (2) Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.
- (3) Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen für die Stimmabgabe erteilen.

§ 8

Geschäftsgang in der Verbandsversammlung

- (1) Auf die Verbandsversammlung finden unbeschadet des § 15 GKZ die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechende Anwendung, soweit in der Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jährlich jedoch mindestens einmal, einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens von einem Drittel der Vertreter in der Verbandsversammlung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, der zum Aufgabenbereich der Verbandsversammlung gehören muss, beantragt wird.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn auf die vertretenen Verbandsmitglieder mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Stimmen entfallen.

- (4) Die Niederschriften über die Sitzungen der Verbandsversammlung werden vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet. Sie sind der Verbandsversammlung bei der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

§ 9

Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er leitet die Verbandsversammlung und vertritt den Zweckverband. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor und vollzieht die Beschlüsse.
- (2) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder diese Satzung übertragenen Aufgaben. Er ist für folgende Sachentscheidungen zuständig:

Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bei einer Ausgabe bis € 50.000 und Verfügung über Verpflichtungsermächtigungen in gleicher Höhe.

Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung der Bauunterlage sowie Anerkennung der Schlussabrechnung bei Gesamtkosten bis € 25.000 Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu € 25.000 im Einzelfall.

Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu € 5.000 im Einzelfall.

Stundung von Beträgen bis zu € 25.000 im Einzelfall und bis zu zwölf Monaten.

Anmietung und Pachtung, Vermietung und Verpachtung von bebauten oder unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert bis € 10.000.

Miete und Pacht von beweglichem Vermögen bis zu einer Vertragssumme von €10.000 jährlich.

Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert nicht mehr als € 10.000 oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Zweckverbandes nicht mehr als € 10.000 beträgt.

Abschluss, Änderung und Aufhebung von Versicherungs- und Wartungsverträgen, wenn der Jahres- oder Änderungsbetrag € 5.000 nicht übersteigt.

Einstellung, Entlassung und sonstige die Angestellten der Verg. -Gr. X bis Vc BAT und der Arbeiter betreffenden personalrechtlichen Entscheidungen.

- (3) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung

unverzüglich mitzuteilen.

- (4) Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes im Sinne der Vorschriften der Gemeindeordnung zu unterrichten.
- (5) Der Verbandsvorsitzende kann die in der Verbandsverwaltung tätigen Beamten und Angestellten der Stadt Sindelfingen mit seiner Vertretung auf bestimmten Aufgabengebieten oder in einzelnen Angelegenheiten der Verbandsverwaltung beauftragen; dies gilt insbesondere für die Aufgaben nach Abs. 2 Ziffer 1 - 10.

§ 10

Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf 6 Jahre gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit führen sie ihr Amt bis zum Amtsantritt des Nachfolgers weiter.
- (2) Das Amt des Verbandsvorsitzenden und des Stellvertreters endet mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Verbandsversammlung. Die Verbandsversammlung hat für den Rest der Amtszeit einen neuen Verbandsvorsitzenden oder Stellvertreter zu wählen.

§ 11

Personal

- (1) Der Verband kann Arbeiter und Angestellte beschäftigen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten.

§ 12

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Soweit der Finanzbedarf des Verbandes nicht durch andere Einnahmen gedeckt werden kann, wird er von den Verbandsgemeinden durch eine jährliche Schulkostenumlage (Abs. 2) und durch eine Kapitalumlage (Abs. 3) aufgebracht.
- (2) Die jährliche Schulkostenumlage dient zur Deckung der Ausgaben des Verwaltungshaushalts. Umlageschlüssel ist die Schülerzahl des vorangegangenen Jahres. Die Umlage ist mit je einem Viertel des im Haushaltsplan vorläufig festgesetzten Betrags auf Beginn eines Vierteljahres fällig.
- (3) Die jährliche Kapitalumlage dient zur Deckung der Ausgaben des Vermögenshaushalts. Umlagemaßstab ist der Fünfjahresdurchschnitt der Schülerzahlen vor der Veranschlagungen der Ausgaben im Haushaltsplan. Bei Bedarf können Abschlagszahlungen angefordert werden.
- (4) Die Umlagen nach Abs. 2 und 3 werden von der Verbandsversammlung endgültig festgesetzt.

- (5) Maßgebend für die Ermittlung der Schülerzahlen nach Abs. 2 und 3 ist jeweils der Stichtag der allgemeinen Schulstatistik des Jahres.

§ 13 Verwaltung des Verbands

Die Verwaltungsgeschäfte des Verbands werden von der Stadtverwaltung Sindelfingen besorgt. Die Besorgung geschieht unentgeltlich mit folgenden Ausnahmen:

- a) Leistungen, die beim Verband bezuschusst werden,
- b) Planung und Bauleitung von Baumaßnahmen.

§ 14 Satzungsänderungen

Beschlüsse der Verbandsversammlung über Änderungen der Verbandssatzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmzahl der Verbandsmitglieder.

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbands erfolgen in der Kreiszeitung Böblinger Bote und im Amtsblatt der Stadt Sindelfingen, das im Wochenblatt erscheint.

§ 16 Auflösung des Verbands

- (1) Die Auflösung des Verbands kann von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsgemäßen Stimmenzahl beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung wird das Verbandsvermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt, soweit es nicht auf andere Rechtsträger übertragen wird, die die Verbandsaufgabe ganz oder teilweise übernehmen. Maßstab für die Aufteilung ist der Fünfjahresdurchschnitt der letzten Schulkostenumlagen (§ 12 Abs. 2).

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.